1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin (Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) beschießt die Gemeindevertretung der Gemeinde Karnin in Ihrer Sitzung am 16.11.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin (Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

1. Der § 12 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Höhe der Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

Qn bis 6 m³ / h	**3,92 € / Monat**
Qn bis 10 m³ / h	**54,88 € / Monat**
Qn bis 25 m³ / h	**164,68 € / Monat**
Qn bis 40 m³ / h	**274,45 € / Monat**
Qn über 40 m³ /h	**352,87 € / Monat** “

2. § 12 Abs. (7) erhält folgende Fassung:

„ Die Benutzungsgebühr beträgt **2,95 € / m³.** “

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Karnin, den 16.11.2010

Diana Bilter
Bürgermeisterin

GEMEINDE KARNIN * LANDKREIS NORDVORPOMMERN *

Aushang am: 10.2.11 ..... Datum/Unterschrift

Abzunehmen am: 28.2.11 ..... Datum

Abnahme am: 21.3.11 ..... Datum/Unterschrift

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Karnin, den 16.11.2010

Diane Bilkenroth
Bürgermeisterin

Der Landrat
des Landkreises Nordvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Karnin
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth

AMT BARTH
Der Amtsvorsteher
Eing. 22. Feb. 2011
Amt:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-115
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 15. Februar 2011

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin

☒ Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.

☐ Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke